

Kurztitel

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 53/1991

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text**Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen****a) Ersatzvornahme**

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Falle dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag auf Vorauszahlung ist vollstreckbar.